

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 26. Juni 2017
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 27	Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 17	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25, 26	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	36, 37
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32	Müller, Bettina (SPD)	31
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	28	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4, 9
Held, Marcus (SPD)	33, 34	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5, 6
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	7	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	10
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	3	Steinbach, Erika (fraktionslos)	11
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	19
Korte, Jan (DIE LINKE.)	18	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8	Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)	15
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1	Wolff, Waltraud (Wolmirstedt) (SPD)	21, 22, 23, 24
		Wunderlich, Jörn (DIE LINKE.)	12, 13, 14

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Steinbach, Erika (fraktionslos)	
Bau des Freiheits- und Einheitsdenkmals.....	1	Umgang mit Fällen von Bigamie	10
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Wunderlich, Jörn (DIE LINKE.)	
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Freiheitsentziehung durch Nutzung atypischer Neuroleptika	10
Schutz deutscher Besatzungen bei Einsätzen im Mittelmeerraum vor Übergriffen der libyschen Küstenwache	1	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)		Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)	
Tätigkeiten von Bundesbediensteten sowie Bundeswehrangehörigen im Gebiet der Demokratischen Föderation Nordsyrien	2	Anträge auf Befreiung von der Quellensteuer	12
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Mögliche Vorwarnung der Türkei durch Russland in der „Putschnacht“ am 15. Juli 2016	3	Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Zukünftige Tätigkeiten der Mitarbeiter aus der ehemaligen Verwaltungszentrale von Kaiser’s Tengelman in Speldorf.....	13
Anträge von Staatsangehörigen Südosteuropas im Jahr 2017 auf Visa zur Arbeitsaufnahme	3	Korte, Jan (DIE LINKE.)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Konsequenzen aus einer durch die schwedische Energieagentur in Auftrag gegebenen Studie zur Elektromobilität	14
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)		Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	
Einsatz von Sicherheitstechnik zur Gesichtserkennung am Bahnhof Berlin Südkreuz durch Bundesbehörden	5	Unterstützung von Milchtankstellen	15
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Unternehmensbeteiligungen der Pensions- bzw. Versorgungsfonds des Bundes.....	6	Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Anträge auf abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren seit Juli 2014	16
Sonderregelung zwischen dem Deutschen Fußball-Bund e. V. und der Nationalen Anti Doping Agentur zur sofortigen Information im Falle einer positiven Probe.....	9	Wolff, Waltraud (Wolmirstedt) (SPD)	
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)		Nichtanwendung des Arbeitszeitgesetzes bei Haushalts- und Pflegehilfskräften in der Rund-um-die-Uhr-Betreuung	17
Themen des Expertenkreises Cyber-Sicherheit auf seiner Sitzung am 1. März 2017	9		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Patentanmeldung der Unternehmen Carlsberg und HEINEKEN auf Braugerste sowie daraus hergestelltes Bier.....	Müller, Bettina (SPD) Diskrepanz zwischen den Zahlen der Hebammen in öffentlich zugänglichen Listen und der Vertragspartnerliste des GKV-Spitzenverbandes.....
19	23
Position des Bundesministers Christian Schmidt zur Mutagenese als Bestandteil der konventionellen Züchtung.....	
19	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hilfeleistungen deutscher Einheiten im Mittelmeer im Rahmen des Mandats EUNAVFOR MED Operation SOPHIA	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sammelvereinbarung über Verkehrsprojekte mit der Deutschen Bahn AG in der zweiten Jahreshälfte 2017.....
20	24
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) Beitrag zur Sicherheits- und Rüstungsforschung im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds	Held, Marcus (SPD) Planungsstand zur neuen Schienentrasse Rhein/Main–Rhein/Neckar
21	26
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zeitliche Beanspruchung militärischer Übungsflugräume.....	Planungsstand zur Ortsumgehung B 9/B 420 Nierstein.....
21	26
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zielsetzungen der Pandemic Emergency Financing Facility der Weltbank und des Contingency Funds for Emergencies der Umweltgesundheitsorganisation	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Eigenschaften von in Kosmetika verwendeten synthetischen Polymeren.....
22	27
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
	Movassat, Niema (DIE LINKE.) Menschenrechtsverstöße im Rahmen des Nickelabbaus in der Region El Estor und dem Reservat der Biosphäre „Sierra de las Minas“ in Guatemala
	28
	Unterstützung eines Projekts zur Konfliktverhütung in der Landwirtschaft in Guatemala.....
	29

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um den Bau des Freiheits- und Einheitsdenkmals (Beschluss vom 1. Juni 2017, „Beschlüsse zum Freiheits- und Einheitsdenkmal konsequent umsetzen“, Bundestagsdrucksache 18/12550) noch in dieser Legislaturperiode zu veranlassen, und ist gewährleistet, dass im Falle der Anforderung durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages noch in dieser Legislaturperiode über das Finanzierungskonzept entschieden werden kann?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters, vom 27. Juni 2017

Die Verhandlungen des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung mit der für den Bau vorgesehenen Agentur Milla & Partner GmbH (Bundestagsdrucksache 18/12550) über die weitere Planung und Realisierung ihres Siegerentwurfs für das Freiheits- und Einheitsdenkmal werden aktuell wieder aufgenommen.

Dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages wird nach Vorlage konkreter Verhandlungsergebnisse, wie auf o. g. Bundestagsdrucksache gefordert, ein aktualisiertes und detailliertes Finanzierungskonzept vorgelegt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

2. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat die Bundesregierung sichergestellt bzw. wird sie sicherstellen, dass v. a. die zurzeit im Mittelmeer unter deutscher Flagge fahrenden Schiffe mit v. a. deutscher Besatzung künftig davor geschützt werden, von libyschen Küstenwächtern bedroht, geentert sowie ggf. nach Libyen aufgebracht zu werden?*

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 27. Juni 2017

Die Bundesregierung, zuletzt der Bundesminister des Auswärtigen, Sigmar Gabriel, bei seinem Besuch in Tripolis am 8. Juni 2017, spricht die Vorwürfe gegen die libysche Küstenwache bei bilateralen und mul-

* Siehe hierzu auch Frage 27

tilateralen Kontakten klar an. Sie fordert dabei von der libyschen Einheitsregierung und ihr unterstehenden Einheiten die konsequente Einhaltung internationaler Standards bei Seenotrettungen sowie einen sorgsamem Umgang mit daran beteiligten Nichtregierungsorganisationen.

Ein wichtiger Teil der Ausbildung der libyschen Küstenwache durch EUNAVFOR MED Operation SOPHIA besteht deshalb in der Vermittlung der völkerrechtlichen Grundlagen und Verpflichtungen im Rahmen ihrer Aufgaben als Küstenwache, auch bezogen auf die Anwendung im Einzelfall.

Die bei EUNAVFOR MED Operation SOPHIA eingesetzten Einheiten, auch die der Deutschen Marine, werden weiterhin ihrer Verpflichtung zur Nothilfe nachkommen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/9965 vom 13. Oktober 2016 sowie auf die Antworten zu den Fragen 4b und 4c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/10617 vom 9. Dezember 2016 verwiesen.

3. Abgeordnete **Ulla Jelpke**
(DIE LINKE.)
- Inwieweit sind Angehörige von Bundesbehörden einschließlich der Bundeswehr im Gebiet der von den syrisch-demokratischen Kräften kontrollierten Demokratischen Föderation Nordsyrien tätig (bitte jeweils die Tätigkeiten wie Kampfmittelräumung, Beratertätigkeit u. a. angeben)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 28. Juni 2017**

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage selbst in eingestufte Form nicht erfolgen kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen begrenzt. Hierzu gehört auch der Schutz von Leib und Leben deutscher Staatsangehöriger.

Die Bekanntgabe der angefragten Informationen über eine mögliche Präsenz von Angehörigen deutscher Bundesbehörden in Nordsyrien, selbst in eingestufte Form und nur gegenüber einem eingeschränkten Empfängerkreis, könnte im Fall ihres Bekanntwerdens eine Gefahr für Leib und Leben dieser Personen nach sich ziehen, sollten sie sich vor Ort aufhalten. In der Abwägung überwiegt der Schutz von Leib und Leben im Ergebnis wesentlich das parlamentarische Informationsrecht. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten zurückstehen.

4. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche nachrichtendienstlichen Kenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich einer möglichen Vorwarnung Russlands an den NATO-Partner Türkei in der „Putschnacht“ am 15. Juli 2016 bzw. darüber, ob russische Kampffjets den türkischen Präsidenten und sein Flugzeug in der Putschnacht nach Istanbul begleitet haben, und inwiefern wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die NATO über derartige Vorkommnisse informiert?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 28. Juni 2017**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine Vorwarnung Russlands an die Türkei in der „Putschnacht“ vom 15. Juli 2016 vor. Die darüberhinausgehende Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags besonders schutzwürdig. Ebenso schutzbedürftig sind Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage.

Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Erkenntnisse würde zu einer wesentlichen Schwächung der verfügbaren Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftrags Erfüllung der Nachrichtendienste des Bundes erhebliche Nachteile zur Folge haben. Sie kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der VS-Anweisung mit dem VS-Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und werden in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

5. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Visa zur Arbeitsaufnahme nach § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) wurden bisher im Jahr 2017 erteilt bzw. abgelehnt (bitte jeweils für die einzelnen Auslandsvertretungen aufschlüsseln), und wie viele Anträge befinden sich derzeit jeweils noch in Bearbeitung?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 28. Juni 2017**

Die Daten zur Visumerteilung zur Arbeitsaufnahme gemäß § 26 Absatz 2 BeschV werden seit dem Jahr 2017 nicht mehr monatsweise per Einzelabfrage bei den Auslandsvertretungen, sondern quartalsweise automatisiert ausgewertet.

Arbeitsaufnahme Westbalkan (§ 26 Abs. 2 BeschV)			
		1. Quartal	
		erteilt	abgelehnt
Serbien	Belgrad	1.357	288
Montenegro	Podgorica	162	55
Kosovo	Pristina	1.831	1.336
Bosnien und Herzegowina	Sarajewo	1.748	317
Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik)	Skopje	820	182
Albanien	Tirana	599	400
	Gesamt	6.517	2.578

Die Zahlen für das zweite Quartal liegen noch nicht vor.

6. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie lang sind nach Kenntnis der Bundesregierung die derzeitigen durchschnittlichen Wartezeiten für Staatsangehörige der Westbalkanländer für Visabeantragungen zur Arbeitsaufnahme nach § 26 Absatz 2 BeschV (bitte jeweils für die einzelnen Auslandsvertretungen aufschlüsseln und wenn möglich die Wartezeiten bis zum Termin in der Auslandsvertretung und zur endgültigen Visaerteilung bzw. -ablehnung gesondert angeben), und in wie vielen Fällen überschreitet bzw. überschritt die Wartezeit im Jahr 2017 sechs Monate und somit die Geltungsdauer der Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung von Arbeitnehmern vom Westbalkan?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 28. Juni 2017

Die Wartezeiten auf einen Termin zur Visumbeantragung zur Arbeitsaufnahme nach § 26 Absatz 2 BeschV ändern sich von Woche zu Woche. Sie betragen aktuell im Durchschnitt an den Auslandsvertretungen Belgrad acht bis zehn Wochen, Skopje elf Wochen, Tirana zwölf Wochen, Pristina 20 Wochen und Sarajewo 10,5 Monate. In Podgorica gibt es aktuell keine Wartezeiten.

Durchschnittliche Bearbeitungszeiten nach Abgabe der Unterlagen werden nicht erfasst. In Abhängigkeit von der jeweiligen Einzelfallkonstellation können die Bearbeitungszeiten stark variieren.

Die Zahl der Fälle, in denen die Wartezeit auf einen Termin zur Visumbeantragung sechs Monate und somit die Gültigkeitsdauer einer eventuell vorhandenen Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit überschreitet, wird statistisch nicht erfasst.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

7. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Produkte (Kameras, Software, Transponder, Auslesegeräte für Transponder) setzen das Bundesministerium des Innern, die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt (BKA) am Bahnhof Berlin Südkreuz ein, um über einen Zeitraum von sechs Monaten den aktuellen Stand der Technik von Systemen zur biometrischen Gesichtserkennung in Live-Videostreamen von Überwachungskameras zu erproben bzw. zu vergleichen und dabei auch Softwareprogramme zu nutzen, die Gefahrenszenarien sowie Objekte erkennen können und melden (<http://gleft.de/1KX>, bitte auch die Hersteller benennen), und welche Abteilungen der Bundespolizei und des BKA sind mit der Durchführung und der Auswertung der Tests beauftragt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 26. Juni 2017

Im Rahmen des Tests von Gesichtserkennungssystemen am Bahnhof Berlin Südkreuz werden Systeme getestet, die in der Lage sind, digitale Videoströme einzelner Überwachungskameras mittels Algorithmen auszuwerten. Aufgrund des Verfahrensstands der Vergabe können über die zum Zweck der Erprobung am Bahnhof Berlin Südkreuz zu testenden Hersteller für Gesichtserkennungssysteme und des zur Erprobung benötigten Referenzsystems keine Angaben gemacht werden. Bei dem Test werden die Videokameras verwendet, die durch die Deutsche Bahn AG zur Videoüberwachung an Bahnhöfen üblicherweise verbaut werden.

Da die Testphase bislang noch nicht begonnen hat, können zu den mit der Durchführung und der Auswertung des Tests befassten Abteilungen keine finalen Angaben gemacht werden. Für die Durchführung der Erprobung einschließlich der Testauswertung sind im Bundespolizeipräsidium derzeit die Abteilungen 2 (Gefahrenabwehr) und 5 (Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnik) verantwortlich. Darüber hinaus wird die Projektarbeit unterstützt durch die Abteilung Operative Einsatz- und Ermittlungsunterstützung im Bundeskriminalamt.

In einem zweiten späteren Test soll ein intelligentes Videoanalyzesystem für die Behandlung und Analyse verschiedener Gefahrenszenarien getestet werden.

Die Technik soll bei dem automatisierten Erkennen der Gefahrenszenarien die Beobachter alarmieren, die Bilder auf den Videomanagementplatz aufschalten und so eine gezielte Beurteilung ermöglichen. Die Umsetzung erfolgt in gemeinsamer Verantwortung mit der Deutschen Bahn AG. Die Vergabe der Technik erfolgt durch die Deutsche Bahn AG und wird derzeit vorbereitet.

8. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Unternehmensbeteiligungen beinhaltet der Pensionsfonds/Versorgungsfonds des Bundes (bitte aufgelistet nach Unternehmen und angelegter Summe)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 26. Juni 2017

Einen „Pensionsfonds“ gibt es nicht. Die Frage wird so verstanden, dass die Sondervermögen des Bundes „Versorgungsrücklage“ und „Versorgungsfonds“ gemeint sind. Die Aktieninvestition der Mittel beider Sondervermögen erfolgt im Rahmen einer passiven Anlagestrategie, bei der der Euro-Stoxx-50-Index – auch hinsichtlich der Marktkapitalisierung der einzelnen Unternehmen – repliziert wird. Die Aktieninvestition beim Versorgungsfonds erfolgte bis Anfang 2017 ausschließlich über börsengehandelte Investmentfonds (ETF), mit denen ebenfalls der Euro Stoxx 50 abgebildet wird.

Die im Euro Stoxx 50 enthaltenen Unternehmen und die Marktwerte der gehaltenen Aktien bzw. ETF sind den folgenden Tabellen zu entnehmen (Stand: 14. Juni 2017):

1. Versorgungsrücklage

Unternehmen	Marktwert
TOTAL SA	12.473.193,99
Siemens AG	12.065.674,78
Sanofi	11.222.978,06
SAP SE	10.444.067,70
Bayer AG	11.113.091,00
BASF SE	8.873.869,94
Banco Santander SA	9.878.296,71
Allianz SE	8.877.429,22
Anheuser-Busch InBev SA/NV	8.399.593,40
Unilever NV	8.686.515,64
Daimler AG	7.343.237,00
BNP Paribas SA	7.924.198,10
LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton	6.908.722,20
ING Groep NV	6.610.780,82
Deutsche Telekom AG	6.014.752,28
AXA SA	5.607.877,20
ASML Holding NV	4.897.782,30
Telefonica SA	5.000.777,46
BBVA	5.546.158,17
L'Oreal SA	5.114.655,00
Air Liquide SA	4.789.101,70
Vinci SA	4.821.674,47
Schneider Electric SE	4.474.714,65
Danone SA	4.558.544,80
Iberdrola SA	4.583.363,16

1. Versorgungsrücklage

Unternehmen	Marktwert
Industria de Diseno Textil SA	4.455.891,88
Eni SpA	3.976.182,00
Societe Generale SA	4.250.204,83
Intesa Sanpaolo SpA	4.157.147,57
adidas AG	3.822.711,24
Enel SpA	4.211.803,05
Deutsche Bank AG	2.403.007,68
Deutsche Post AG	3.540.045,97
Fresenius SE & Co KGaA	3.555.038,89
Munich Re	3.191.491,48
Nokia OYJ	3.742.024,42
Orange SA	3.330.962,40
Koninklijke Philips NV	3.307.275,34
Bayerische Motoren Werke AG	3.069.044,55
CRH PLC	3.007.918,55
Safran SA	3.139.272,42
Essilor International SA	2.926.856,85
Koninklijke Ahold Delhaize NV	2.746.876,28
Cie de Saint-Gobain	2.844.151,14
Volkswagen AG	2.775.215,18
Engie SA	2.636.189,62
Unibail-Rodamco SE	2.589.884,65
Vivendi SA	2.254.306,40
E.ON SE	1.933.594,67

2. Versorgungsfonds

	Einzelaktien	Aktien-ETF	Gesamt
Unternehmen	Marktwert	Marktwert	Marktwert
TOTAL SA	2.158.824,66	15.958.937,08	18.117.761,74
Siemens AG	2.088.287,42	15.437.476,06	17.525.763,48
Sanofi	1.942.423,74	14.359.360,56	16.301.784,30
SAP SE	1.807.609,10	13.362.741,00	15.170.350,10
Bayer AG	1.923.440,40	14.218.794,04	16.142.234,44
BASF SE	1.535.853,80	11.353.726,19	12.889.579,98
Banco Santander SA	1.709.704,38	12.638.874,13	14.348.578,52
Allianz SE	1.536.444,72	11.358.309,81	12.894.754,53
Anheuser-Busch InBev SA/NV	1.453.756,30	10.746.890,50	12.200.646,80
Unilever NV	1.503.431,60	11.114.069,83	12.617.501,43
Daimler AG	1.270.947,40	9.395.348,31	10.666.295,71
BNP Paribas SA	1.371.527,50	10.138.727,65	11.510.255,15
LVMH Moet Hennessy Louis Vuitton	1.195.617,80	8.839.288,33	10.034.906,13
ING Groep NV	1.144.167,74	8.458.217,21	9.602.384,95
Deutsche Telekom AG	1.041.007,34	7.695.633,66	8.736.641,00

	Einzelaktien	Aktien-ETF	Gesamt
Unternehmen	Marktwert	Marktwert	Marktwert
AXA SA	970.603,40	7.175.037,88	8.145.641,28
ASML Holding NV	847.708,80	6.266.522,54	7.114.231,34
Telefonica SA	865.518,79	6.398.289,49	7.263.808,28
BBVA	959.915,56	6.967.067,93	7.926.983,49
L’Oreal SA	885.228,75	6.543.914,10	7.429.142,85
Air Liquide SA	828.878,75	6.127.390,67	6.956.269,42
Vinci SA	834.545,98	6.169.165,82	7.003.711,80
Airbus SE	0,00	6.070.540,71	6.070.540,71
Schneider Electric SE	774.460,75	5.725.230,73	6.499.691,48
Danone SA	788.994,30	5.832.493,66	6.621.487,96
Iberdrola SA	793.272,23	5.864.227,48	6.657.499,71
Industria de Diseno Textil SA	771.205,16	5.701.119,34	6.472.324,50
Eni SpA	688.184,00	5.087.360,08	5.775.544,08
Societe Generale SA	735.625,95	5.437.955,11	6.173.581,06
Intesa Sanpaolo SpA	719.505,37	5.318.899,32	6.038.404,69
adidas AG	661.626,49	4.890.971,58	5.552.598,06
Enel SpA	728.964,70	5.388.829,52	6.117.794,22
Deutsche Bank AG	415.910,27	4.611.824,81	5.027.735,08
Deutsche Post AG	612.708,90	4.529.348,54	5.142.057,44
Fresenius SE & Co KGaA	615.328,11	4.548.575,89	5.163.903,99
Munich Re	552.298,54	4.083.455,96	4.635.754,50
Nokia OYJ	647.659,29	4.787.766,87	5.435.426,15
Orange SA	576.510,72	4.261.828,02	4.838.338,74
Koninklijke Philips NV	572.409,98	4.231.530,20	4.803.940,18
Bayerische Motoren Werke AG	531.202,06	3.926.764,57	4.457.966,62
CRH PLC	520.595,08	3.848.500,72	4.369.095,79
Safran SA	543.332,60	4.016.537,31	4.559.869,91
Essilor International SA	506.605,95	3.744.790,15	4.251.396,10
Koninklijke Ahold Delhaize NV	475.424,95	3.514.503,66	3.989.928,61
Cie de Saint-Gobain	492.237,17	3.638.988,95	4.131.226,11
Volkswagen AG	480.252,70	3.550.722,40	4.030.975,10
Engie SA	456.264,11	3.372.902,73	3.829.166,84
Unibail-Rodamco SE	448.155,15	3.313.511,88	3.761.667,03
Vivendi SA	390.161,20	2.884.281,99	3.274.443,19
E.ON SE	334.656,96	2.473.955,01	2.808.611,97

9. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über eine Sonderregelung zwischen dem Deutschen Fußball-Bund e. V. (DFB) und der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) für den Fußball bezüglich einer sofortigen Information (spätestens 24 Stunden nach dem Eingang des Laborresultats bei der NADA) von Profifußballclubs bzw. DFB-Offiziellen bei einer positiven Probe, und inwiefern sieht die Bundesregierung dadurch eine Möglichkeit, das Anti-Doping-Gesetz zu umgehen (www.sueddeutsche.de/sport/sportpolitik-das-absurde-privileg-des-dfb-1.3449910)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 28. Juni 2017

Die Bundesregierung hat von der Regelung keine Kenntnis und kann daher hierzu auch nicht Stellung nehmen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass Regelungen zwischen der Stiftung NADA und dem DFB dem Nationalen Anti-Doping Code entsprechen, wonach insbesondere die Mitteilung an die staatlichen Ermittlungsstellen vor Mitteilung an den Verband oder den Sportler erfolgt. Die Bundesregierung sieht in solchen Mitteilungsregeln keine Möglichkeit zur Umgehung des Anti-Doping-Gesetzes.

10. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Trifft es zu, dass sich der Expertenkreis des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) Cyber-Sicherheit auf seiner 12. Sitzung am 1. März 2017 mit dem Thema „Adblocker und Gefahren durch Malvertising“ befasst hat, wie unter www.gdata.de/blog/2017/03/29550-bsi-expertenkreis-cyber-sicherheit-tagt-bei-g-data angegeben, und wenn ja, wie ist dann die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/12677 zu erklären, der BSI-Expertenkreis sei „aufgrund der geringen Relevanz nicht mit dem Thema Malvertising befasst“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 26. Juni 2017

Der Expertenkreis Cyber-Sicherheit der Allianz für Cyber-Sicherheit erhielt auf seiner 12. Sitzung am 1. März 2017 durch einen Vortrag der Firma G DATA Software AG zum Thema „Adblocker und Gefahren durch Malvertising“ eine aktuelle Sachstandsdarstellung. Daneben wurden verschiedene Abwehrmaßnahmen diskutiert. Eine Stellungnahme des Expertenkreises liegt noch nicht vor. In der Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/12677 wurde die Befassung mit diesem Thema im Expertenkreis Cyber-Sicherheit übersehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

11. Abgeordnete
Erika Steinbach
(fraktionslos)
- Wurde im Fall einer in Deutschland lebenden syrischen Familie, bestehend aus einem Ehemann, vier Ehefrauen und insgesamt 23 Kindern (vgl. www.rhein-zeitung.de/region/lokales/westerwald_artikel,-syrischer-geschaeftsmann-reist-mit-vier-ehefrauen-und-23-kindern-ein-_arid,1539821.html), sowie bei vergleichbaren Fällen von Familien mit mehreren Ehefrauen nach Kenntnis der Bundesregierung Anklage wegen Bigamie erhoben, oder wie wird in solchen Fällen üblicherweise verfahren (bitte auch ggf. Hinweis auf Anzahl dieser Fälle bzw. Anklagen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 28. Juni 2017**

Die Beurteilung, ob in einem konkreten Fall der Verdacht einer Straftat nach § 172 des Strafgesetzbuchs (StGB – Doppellehe; doppelte Lebenspartnerschaft) vorliegt, obliegt ebenso wie die Verfolgung entsprechender Straftaten den Strafverfolgungsbehörden der Länder. Erkenntnisse zur Behandlung des Sachverhalts, auf den in der Frage Bezug genommen wird, durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden liegen der Bundesregierung nicht vor.

12. Abgeordneter
Jörn Wunderlich
(DIE LINKE.)
- Ist mit Freiheitsentziehung durch Medikamente – wie im Entwurf des Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern aufgeführt – auch die Verabreichung von atypischen Neuroleptika erfasst?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 29. Juni 2017**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern stellt freiheitsentziehende Maßnahmen bei Minderjährigen (wie zum Beispiel Fixierungen oder Bettgitter) unter einen familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalt. Solche Maßnahmen können (insbesondere bei psychisch kranken und mehrfach behinderten Kindern) zu deren Schutz zeitweilig erforderlich sein. Sie werden bisher im Bedarfsfall mit Einwilligung der Eltern, die ihr Kind beispielsweise in einer psychiatrischen Klinik oder etwa einer Einrichtung der Behindertenhilfe unterbringen müssen, durchgeführt. Um den Schutz dieser untergebrachten Kinder zu verbessern, soll künftig neben der elterlichen Einwilligung einer solchen Maßnahme zusätzlich eine familiengerichtliche Genehmigung erforderlich sein.

Der Gesetzentwurf hat dabei im Blick, dass Kindern und Jugendlichen die Fortbewegungsfreiheit nicht nur auf mechanische Weise etwa durch Bettgitter, Fixierung oder Einsperren in einen sogenannten Time-Out-Raum entzogen werden kann, sondern auch auf medikamentöse Weise, das heißt durch die Verabreichung von sedierenden Arzneimitteln. Dabei finden in der Praxis als freiheitsentziehende Maßnahme unter anderem auch sogenannte atypische Neuroleptika Anwendung, die sich wie andere Neuroleptika dämpfend auf den typischen Fortbewegungsdrang auswirken. In Zukunft unterliegt die Verabreichung auch solcher Arzneimittel nach dem Gesetzentwurf dem Genehmigungsvorbehalt.

13. Abgeordneter **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.) Darf ein Gericht künftig den Einsatz dieser Off-Label-Substanzen erlauben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 29. Juni 2017

Die Frage stellt sich so nicht. Die sogenannte Off-Label-Anwendung von Arzneimitteln mit freiheitseinschränkender Wirkung findet bereits heute unter ärztlicher Verantwortung bei Kindern statt, die in psychiatrischen Kliniken oder etwa auch Einrichtungen der Behindertenhilfe untergebracht sind, sofern deren Eltern als Sorgeberechtigte darin eingewilligt haben. In der Kinderheilkunde kommen auch Arzneimittel für Erwachsene zum Einsatz, deren Zulassung sich nicht auf Kinder bezieht. Durch die in dem Gesetzentwurf vorgesehene familiengerichtliche Genehmigungspflicht wird bei Maßnahmen, mit denen die Eltern einverstanden sind und die eine freiheitsentziehende Wirkung haben, künftig zusätzlich das Familiengericht prüfen, ob die Freiheitsentziehung zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Dies gilt unabhängig davon, ob die Freiheitsentziehung auf mechanische oder medikamentöse Weise erfolgt. Dabei bleibt die Off-Label-Anwendung von Arzneimitteln in der ärztlichen Verantwortung, zumal das Gericht in der Regel nicht die Gabe ausschließlich eines konkreten Arzneimittels genehmigen wird, damit zum Beispiel bei Unverträglichkeiten auf andere Arzneimittel ausgewichen werden kann.

14. Abgeordneter **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.) Wer würde bei einer gerichtlich genehmigten Freiheitsentziehung mit Off-Label-Substanzen die Haftung übernehmen, sollte es zu Schäden oder Spätfolgen kommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 29. Juni 2017

Wird von dem Gericht nicht die Verabreichung eines konkreten Arzneimittels in der Off-Label-Anwendung, sondern nur eine freiheitsentziehende Maßnahme durch Arzneimittel oder Sedativa genehmigt und wird dem Kind von einem Arzt sodann ein Arzneimittel verordnet, dessen sedierende Wirkung eine Off-Label-Anwendung darstellt, haftet der Arzt für Schädigungen des Kindes durch die Off-Label-Anwendung nach

den Grundsätzen der Arzthaftung. Eine Haftung des pharmazeutischen Unternehmers für Schädigungen durch seine Off-Label-Anwendung kommt grundsätzlich nicht in Betracht, da es sich bei der Off-Label-Anwendung regelmäßig nicht um einen bestimmungsgemäßen Gebrauch des Arzneimittels im Sinne des § 84 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Arzneimittelgesetzes handelt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

15. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)
- Wie viele Anträge wurden in den vergangenen zehn Jahren zur Befreiung der Quellensteuer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt, und wie lange war der durchschnittliche und maximale Bearbeitungszeitraum bis zum endgültigen Bescheid (bitte jeweils jährlich und nach dem finanziellen Volumen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 28. Juni 2017**

Anzahl der in den Jahren von 2007 bis 2016 gestellten Anträge auf Befreiung vom Steuerabzug nach § 50a des Einkommensteuergesetzes (EStG) gemäß § 50d Absatz 1 (Erstattung) und 2 (Freistellung) EStG

Eingangsjahr	Anzahl der Anträge auf Befreiung vom Steuerabzug nach § 50a EStG gemäß § 50d Absatz 1 EStG (Erstattung)	Anzahl der Anträge auf Befreiung vom Steuerabzug nach § 50a EStG gemäß § 50d Absatz 2 EStG (Freistellung)
2007	3.521	15.755
2008	3.619	18.266
2009	3.613	16.485
2010	3.425	16.316
2011	3.305	17.491
2012	3.147	16.347
2013	3.109	16.113
2014	3.444	16.667
2015	3.211	16.445
2016	3.034	19.903

Anzahl der in den Jahren von 2007 bis 2016 gestellten Anträge auf Befreiung vom Steuerabzug vom Kapitalertrag gemäß § 50d Absatz 1 (Erstattung) und 2 (Freistellung) EStG

Eingangsjahr	Anzahl der Anträge auf Befreiung vom Steuerabzug vom Kapitalertrag gemäß § 50d Absatz 1 EStG (Erstattung)	Anzahl der Anträge auf Befreiung vom Steuerabzug vom Kapitalertrag gemäß § 50d Absatz 2 EStG (Freistellung)
2007	16.146	1.758
2008	17.627	2.233
2009	17.643	2.229
2010	16.768	2.104
2011	18.650	2.193
2012	18.525	2.310
2013	18.572	2.367
2014	18.614	2.446
2015	23.525	2.438
2016	21.118	2.661

Zum durchschnittlichen sowie zum maximalen Bearbeitungszeitraum liegen keine Daten vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

16. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele der noch 280 Mitarbeiter aus der ehemaligen Verwaltungszentrale der Kaiser's Tengelmann GmbH in Spelsdorf, die die EDEKA ZENTRALE AG & Co. KG im Rahmen der Ministererlaubnis übernommen hat, haben nach Kenntnis der Bundesregierung ein Angebot für einen Ortswechsel erhalten, und wie viele haben das Angebot angenommen?
17. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern haben die Mitarbeiter nach Kenntnis der Bundesregierung weiterhin sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten und eine Beschäftigungsgarantie am Standort Spelsdorf, wenn sie das Angebot für einen Ortswechsel ablehnen?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 16. Juni 2017

Die Fragen 16 und 17 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Nebenbestimmungen der Ministererlaubnis sichern die Arbeitsplätze bei Kaiser's Tengelmann umfassend für den Zeitraum des Moratoriums von fünf Jahren ab. Für den Fall eines Verstoßes gegen die Nebenbestimmungen der Ministererlaubnis oder bei Nichteinhaltung der Tarifverträge sind die auflösenden Bedingungen in der Ministererlaubnis vorgesehen. Bei Eintritt dieser Fälle gilt die Ministererlaubnis als nicht erteilt. Dies gilt in vollem Umfang auch für alle Beschäftigten der Dienstleistungszentrale in Mühlheim.

Perspektivisch wird sich aufgrund der Neuordnung der ehemaligen Kaiser's-Tengelmann-Strukturen jedoch auch das Anforderungsprofil für die Dienstleistungszentrale in Mühlheim ändern. Nach Kenntnis des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie gibt es derzeit einen laufenden Prozess mit allen Beteiligten, um für die Beschäftigten auch in Zukunft sinnvolle Aufgabenfelder zu definieren. Neben einem Verbleib in Mühlheim besteht auch die Möglichkeit eines Wechsels an andere Standorte des EDEKA-Verbunds. Für die in Mühlheim verbleibenden Mitarbeiter hat EDEKA für den Zeitraum des Moratoriums auch weiterhin eine Beschäftigung sicherzustellen.

Aktuell wurden für die Standorte Mühlheim, Ingolstadt, Minden, Hamburg und Moers insgesamt 216 Vollzeit Arbeitsplätze von EDEKA angeboten. Für diese Stellenangebote gab es 209 Interessensbekundungen (z. T. Mehrfachbewerbungen) durch 104 Arbeitnehmer. EDEKA arbeitet derzeit daran, weitere Stellenangebote zur Verfügung zu stellen.

18. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der aktuellen Studie im Auftrag der schwedischen Energieagentur zur Elektromobilität, nach der bei der Produktion von Batterien für Elektroautos „pro speicherbarer Kilowattstunde zwischen 150 und 200 Kilogramm CO₂ oder ein Äquivalent anderer Treibhausgase entstehen“ (taz vom 18. Juni 2017) und manche Elektroautos somit erst nach etwa acht Jahren in eine positive Klimabilanz kommen, für ihre Förderpraxis, und wie hoch schätzt sie auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse die durch die E-Auto-Prämie erreichte globale CO₂-Einsparung ein?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 28. Juni 2017**

Aufgrund der höheren Produktionsaufwände beim Elektroauto bringt ein durchschnittliches Elektroauto zwar einen größeren „CO₂-Rucksack“ mit auf die Straße als ein Fahrzeug mit Verbrennungsmotor. Allerdings bestimmt die Produktionsphase nur den geringeren Teil der Emissionsbilanz.

Während der Nutzungsphase wird der Rucksack wieder abgetragen und die Bilanz wechselt selbst bei einem noch fossil dominierten Strommix ins Positive. Zu dieser Einschätzung kommt auch die schwedische Studie.

Die nähere Analyse der Klimabilanz eines Elektrofahrzeugs über die Fahrzeuglebensdauer zeigt, dass die Treibhausgasemissionen eines batterieelektrischen Fahrzeugs unter Berücksichtigung des Strommix in Deutschland und der anfallenden Emissionen aus der Produktion von Batterie und allen anderen Komponenten schon heute geringer ausfallen als bei vergleichbaren Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren, die fossile Kraftstoffe verwenden. Eingerechnet in eine solche Ökobilanz sind auch die Emissionen aus Wartung und Entsorgung der Fahrzeuge. Näheres hierzu ist auf Basis von Daten des Umweltbundesamts und des ifeu-Instituts auf folgender Internetadresse dargestellt: www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Verkehr/emob_klimabilanz_2015_bf.pdf.

Für die Bewertung ist zudem der Klimaschutzbeitrag kommender Jahre zu berücksichtigen. Denn noch sind die Fahrzeugzahlen gering, die Energiewende im Strombereich aber schreitet weiter voran. In einer aktuellen Studie zur Klimawirkung der Elektromobilität kommt das Öko-Institut e. V. zu dem Schluss, dass im Jahr 2030 für jede Tonne CO₂, die die Elektromobilität auf der Stromerzeugungsseite noch verursacht, zwei Tonnen CO₂ durch den Wegfall erdölbasierter Kraftstoffe eingespart werden. Die Studie ist auf folgender Internetseite zu finden: www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Klimavorteil-E-Mob-Endbericht.pdf.

Heute auf die Straße kommende Elektrofahrzeuge werden in Jahren auf der Straße sein, in denen bereits über die Hälfte der Stromerzeugung in Deutschland aus erneuerbaren Energien stammt. Daher wird auch durch die jetzige Förderung der Elektromobilität bereits ein erheblicher Klimaschutznutzen erzielt.

Zudem werden in der Forschung Ansätze gesehen und verfolgt, um die Bilanz der Batterie in allen Phasen des Lebenszyklus (Fertigung, Betrieb, Mehrfachnutzung und Recycling) weiter zu verbessern.

19. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.) Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung bis wann umsetzen, um Milchtankstellen zur besseren Verankerung von Landwirtschaftsbetrieben in die regionalen Versorgungsstrukturen zu unterstützen, insbesondere angesichts neuer zusätzlicher Mehrbelastungen durch die Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014, http://mup.vdma.org/documents/105921/16155777/1488203812660_Richtlinie%202014_32_EU_MID.pdf/fd330087-2994-428f-a8b5-6add0c0e705f?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 28. Juni 2017**

Die Einbeziehung der Milchtankstellen in den Anwendungsbereich des deutschen Mess- und Eichrechts erfolgte in Umsetzung der EU-Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU bereits im Jahr 2007. Die Einbeziehung wurde nun im Zusammenhang mit der Bundesratsbefassung mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung problematisiert. Die Verordnung war am 24. Mai 2017 vom Kabinett beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet worden.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates hat am 19. Juni 2017 beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, dass Milchabgabeautomaten bei der direkten Abgabe durch den Erzeuger befristet bis zum 31. Dezember 2022 aus dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichrechts ausgenommen werden, sofern sie vor dem 31. Dezember 2017 rechtmäßig in Betrieb genommen wurden.

Eine unbefristete Ausnahme aus dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichrechts würde dazu führen, dass keinerlei Überprüfung mehr stattfände. Ein entsprechender Antrag hat im Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz keine Mehrheit gefunden.

Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates hat am 22. Juni 2017 sowohl den Antrag auf Ausnahme der Milchautomaten vom Anwendungsbereich des Mess- und Eichrechts als auch den Antrag auf befristete Ausnahme bis zum 31. Dezember 2022, sofern die Milchautomaten vor dem 31. Dezember 2017 rechtmäßig in Betrieb genommen wurden, abgelehnt.

Der Bundesrat wird am 7. Juli 2017 über die Mess- und Eichverordnung und die entsprechenden Empfehlungen der Ausschüsse beschließen.

Die Bundesregierung wird im Lichte dieses Beschlusses gegebenenfalls über mögliche Maßnahmen zur Unterstützung von Milchtankstellen zur besseren Verankerung von Landwirtschaftsbetrieben in die regionalen Versorgungsstrukturen beraten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

20. Abgeordneter **Markus Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Anträge auf abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren gab bzw. gibt es seit dem 1. Juli 2014, und wie viele Eltern profitieren seit dieser Zeit von der sogenannten Mütterrente?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 26. Juni 2017**

Der nachstehenden Tabelle können die Zugänge von Neuanträgen für die Rente für besonders langjährig Versicherte entnommen werden:

Neuanträge der Renten für besonders langjährig Versicherte

Jahr	Renten für besonders langjährig Versicherte ¹⁾	
	Zugang von Neuanträgen	
	Anzahl	
2014	242.051 ²⁾	
2015	246.843	
2016	241.419	
01/2017 – 04/2017	72.537	

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Zugang von Neuanträgen

¹⁾ Hier sind auch Fälle im Alter 65 und älter enthalten

²⁾ Davon entfallen etwa 206.000 Fälle auf das neue, ab 1.7.2014 geltende Recht.

Nach einer Sonderauswertung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung (Rentenbestand am 31. Dezember 2015) leistete die gesetzliche Rentenversicherung am Stichtag rund 9,6 Millionen Renten bzw. Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz, die Zeiten der Kindererziehung für Kinder mit Geburt vor dem Jahr 1992 enthalten.

21. Abgeordnete **Waltraud Wolff (Wolmirstedt)** (SPD) Wie interpretiert die Bundesregierung in Bezug auf Haushalts- und Pflegehilfskräfte in der Rundum-die-Uhr-Betreuung das „Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft“, das eine Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 18 Absatz 1 Nummer 3 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 28. Juni 2017

Mit der Regelung des § 18 Absatz 1 Nummer 3 ArbZG sollte insbesondere den Lebens- und Arbeitsbedingungen von Kinderdorfeltern in SOS-Kinderdörfern Rechnung getragen werden, die über einen längeren Zeitraum in familienähnlicher Situation mit den zu betreuenden Kindern zusammenleben. Nach überwiegender Rechtsauffassung in der Kommentarliteratur erfordert das „Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft“ ein gemeinsames Wohnen und Wirtschaften.

22. Abgeordnete **Waltraud Wolff (Wolmirstedt)** (SPD) Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass diese Interpretation auch von den Aufsichtsbehörden der Länder angewandt wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 28. Juni 2017

Das Arbeitszeitgesetz ist ein Bundesgesetz, der Vollzug des Gesetzes ist jedoch Aufgabe der Länder. Sie führen diese Aufgabe eigenverantwort-

lich durch. Nur die nach Landesrecht zuständigen Arbeitsschutzbehörden und im Streitfall die Gerichte können deshalb verbindliche Entscheidungen im Einzelfall treffen.

Mit dem Ziel einer länderübergreifend einheitlichen Verwaltungspraxis und Rechtsanwendung bearbeitet der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) als koordinierendes Gremium der Länder grundsätzliche und übergreifende organisatorische Fragen des Gesetzesvollzugs.

23. Abgeordnete
Waltraud Wolff
(Wolmirstedt)
(SPD)
- Wie schätzt die Bundesregierung die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 18 Absatz 1 Nummer 3 ArbZG auf Haushalts- und Pflegehilfskräfte in der Rund-um-die-Uhr-Betreuung in privaten Haushalten angesichts des Entscheids des Verwaltungsgerichts Berlin, Az.: VG 14 K 184.14 ein, in dem eine Anwendbarkeit auf Beschäftigte in Wohngruppen mit alternierender Rund-um-die-Uhr-Betreuung verneint und enge Grenzen für eine Anwendbarkeit dieser Ausnahmeregelung gezogen wurden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 28. Juni 2017

Das Verwaltungsgericht Berlin vertritt in seinem noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 24. März 2015 die in der Antwort zu Frage 22 dargestellte Rechtsauffassung zum „Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft“. Demnach ist von einem Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 3 ArbZG dann auszugehen, „wenn ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin mit mindestens einer anderen Person in einem räumlich abgegrenzten Bereich für längere Zeit dergestalt zusammen wohnt, dass dies nach wertender Betrachtung dem Zusammenleben und gemeinsamen Wirtschaften in einem Familienverbund weitgehend gleichkommt (VG Berlin vom 24. März 2015 – 14 K 184.14)“. Eine höchstrichterliche Entscheidung zu der Thematik liegt noch nicht vor.

24. Abgeordnete
Waltraud Wolff
(Wolmirstedt)
(SPD)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung nach § 18 Absatz 1 Nummer 3 ArbZG bei den in der Rund-um-die-Uhr-Betreuung beschäftigten Haushalts- und Pflegehilfskräften allenfalls in Ausnahmefällen gegeben und im Regelfall verneint werden muss?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 28. Juni 2017

Das Arbeitszeitgesetz gilt auch bei einer Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Privathaushalt. Die in der Öffentlichkeit teilweise vertretene Auffassung, das Arbeitszeitgesetz finde auf ausländische Pflegekräfte in deutschen Privathaushalten generell keine Anwendung, trifft nicht zu.

Bei der Beurteilung, ob ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin nach § 18 Absatz 1 Nummer 3 ArbZG vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden kann, sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Eine allgemeine Aussage ist daher nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

25. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann hat das Bundessortenamt in seiner Funktion als Biopatent-Monitoringstelle die Patentanmeldung der Carlsberg Deutschland GmbH und HEINEKEN Deutschland GmbH auf Braugerste sowie daraus hergestelltes Bier (EP 2575433 A2) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bzw. dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gemeldet entsprechend den Vorgaben für beobachtungswürdige Patentfälle (siehe „Zweiter Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Patentrechts im Bereich der Biotechnologie unter anderem hinsichtlich ausreichender Technizität sowie Auswirkungen im Bereich der Pflanzen- und Tierzüchtung“ vom 18. August 2016, S. 12), und welche konkreten Konsequenzen bzw. Maßnahmen hat die Bundesregierung aus dieser Meldung abgeleitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 26. Juni 2017

Die Patentanmeldung (EP 2575433 A2) von April 2013 wurde dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Anfang September 2013 gemeldet. Da gegen die Patenterteilung Einspruch erhoben wurde, handelt es sich um ein laufendes Verfahren, dessen Fortgang die Bundesregierung beobachtet.

26. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist nach Auffassung des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft Christian Schmidt, die Mutagenese Bestandteil der konventionellen Züchtung, also somit ein Verfahren, das im Wesentlichen biologisch ist, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 26. Juni 2017

Nach der Praxis des Deutschen Patent- und Markenamtes und des Europäischen Patentamtes sind Mutagenese-Verfahren technische Verfahren

und fallen nicht unter das Patentierungsverbot für im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung beobachten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

27. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat die Bundesregierung sichergestellt bzw. wird sicherstellen, dass die z. Zt. im Mittelmeer im Rahmen des Mandats von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA eingesetzten deutschem Soldatinnen und Soldaten und Polizistinnen und Polizisten sowie Schiffe und Hubschrauber gemäß deutschem Einsatzbefehl bzw. gemäß Artikel 98 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens pflichtgemäß Menschen dort in lecken Schiffen unverzüglich „zu Hilfe eilen“ bzw. ihnen „Hilfe leisten“?*

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 27. Juni 2017

Gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes ist die vollziehende Gewalt, mithin auch die Bundeswehr, an Gesetz und Recht gebunden. Dies schließt auch die Verpflichtung nach Artikel 98 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens ein. Das Rechtsstaatsprinzip ist Bestandteil der Ausbildung aller Soldatinnen und Soldaten.

Auf der Grundlage der bisherigen Einsatzerfahrungen auf hoher See vor der libyschen Küste wurden entsprechende Arbeitsabläufe entwickelt und die Ausstattung der eingesetzten Schiffe so angepasst, dass auch umfangreiche Seenotrettungen sicher durchgeführt werden können. Darüber hinaus ist Seenotrettung ein wichtiger Bestandteil der einsatzvorbereitenden Ausbildung deutscher Kontingente für EUNAVFOR MED Operation SOPHIA.

Polizistinnen und Polizisten sind nicht im Rahmen von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA eingesetzt.

* Siehe hierzu auch Frage 2

28. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Welchen Beitrag plant die Bundesregierung zur Sicherheits- und Rüstungsforschung im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds zu leisten, und in welchem Zusammenhang steht dieser mit den Bemühungen der Bundesregierung um weltweite Abrüstung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 28. Juni 2017**

Die Bundesregierung begrüßt die Vorschläge der Europäischen Kommission, über einen Europäischen Verteidigungsfonds Anreize in Form von EU-Förderprogrammen im Bereich Forschung und Entwicklung zu schaffen. Aus Sicht der Bundesregierung sind sie ein wirksamer Beitrag zur Förderung von Investitionen sowie mehr Wettbewerbsfähigkeit und Zusammenarbeit der europäischen Verteidigungsindustrie unter gleichzeitiger Systematisierung der europäischen Verteidigungskooperation. Die Bundesregierung prüft die Vorschläge der Kommission jetzt im Einzelnen.

Primärer Adressat des Europäischen Verteidigungsfonds ist die europäische Verteidigungsindustrie. Aus Sicht der Bundesregierung ist es begrüßenswert, dass hierbei nicht nur die großen Anbieter einbezogen werden sollen, sondern gerade auch kleinere und mittlere Unternehmen. Die Europäische Kommission ist nun aufgefordert, ihre Vorschläge weiter zu präzisieren.

Der Europäische Verteidigungsfonds als Element zur Stärkung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union ist Teil des umfassenden Politikansatzes, wie er in der EU-Globalstrategie von 2016 festgelegt wurde. Er steht somit im Kontext der unverändert durch EU und Bundesregierung verfolgten Bemühungen um internationale Abrüstung sowie der Stärkung der zivilen Krisen- und Konfliktbewältigung.

29. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Nutzungsstunden entfielen von Januar bis Mai 2017 monatlich auf die militärischen Flugübungszone TRA 201 Friesland, TRA 205/305 Lauter, TRA 207/307 Allgäu, TRA 208/308 Sachsen und VPA 401 North-East, und warum erfolgt keine statistische Erfassung der Flugstunden in den einzelnen Übungszone (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/11545)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 29. Juni 2017**

Die Anzahl der Nutzungsstunden für die angegebenen Übungsfluräume wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die Daten für Mai 2017 stehen aufgrund des komplexen Auswerteprozesses voraussichtlich frühestens ab Anfang Juli 2017 zur Verfügung.

	Luftraum	Jan	Feb	Mrz	Apr
ED-R 201	TRA Friesland	29	24	41	53
ED-R 205/305	TRA Lauter	77	80	81	91
ED-R 207/307	TRA Allgäu	48	65	56	51
ED-R 208/308	TRA Sachsen	6	18	11	14
ED-R 401	VPA North-East	48	39	54	32

Eine statistische Erfassung von Flugstunden einzelner Luftfahrzeuge für die jeweiligen Übungslufträume erfolgt nicht. Im Rahmen der Auswertung sind nur die gesamten Nutzungszeiten ausschlaggebend. Aufgrund der variablen Anzahl der militärischen Luftfahrzeuge während der Nutzungszeiten werden durch die Streitkräfte daher die einzelnen Flugstunden nicht erfasst.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

30. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie unterscheidet sich aus Sicht der Bundesregierung die Zielsetzung der Pandemic Emergency Financing Facility (PEF) der Weltbank gegenüber der des Contingency Funds for Emergencies (CFE) der Weltgesundheitsorganisation (WHO), und wie begründet die Bundesregierung die ungleich höheren geplanten Zusagen in Höhe von 75 Mio. Euro bis 2021 im Vergleich zu 12,8 Mio. US-Dollar für den CFE (vgl. www.who.int/about/who_reform/emergency-capacities/contingency-fund/contribution/en/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 28. Juni 2017**

Der CFE ist ein Instrument der WHO. Der CFE wurde als Lehre aus der Ebola-Krise 2014 durch die Weltgesundheitsversammlung, also die Gesamtheit der Mitgliedstaaten der WHO, am 26. Mai 2015 gegründet. Aufgabe des CFE ist es, die kritische Finanzierungslücke zwischen dem Beginn einer Gesundheitskrise und dem erfolgreichen Einwerben von Mitteln durch die WHO zu überbrücken. Der CFE erlaubt es der WHO, unmittelbar und ohne weiteren Zeitverlust mit der Eindämmung einer Gesundheitskrise zu beginnen, etwa indem Expertenteams zum Ausbruchsgeschehen geschickt werden. Der CFE wird durch freiwillige Mittel finanziert und hat eine Zielmenge von 100 Mio. US-Dollar. Er soll insbesondere die Arbeit der WHO auf Länderebene innerhalb der ersten drei Monate einer Gesundheitskrise finanzieren. Die Freigabe der Mittel steht im Ermessen der WHO-Generaldirektorin. Bisher konnte die WHO

41 Mio. US-Dollar für den CFE einwerben. Deutschland ist der größte Geber mit derzeit 12,8 Mio. US-Dollar, gefolgt von Japan (10,8 Mio. US-Dollar) und Großbritannien (9,4 Mio. US-Dollar). Seit Gründung des CFE konnte über den CFE die Arbeit der WHO in über 24 Gesundheitskrisen finanziell unterstützt werden.

Die PEF stellt hingegen ein innovatives Finanzierungsmodell unter Einbeziehung der Privatwirtschaft dar, um Staaten gegen Pandemien zu versichern. Sie besteht aus einer Versicherungskomponente und einer Bargeldkomponente (Cash-Window). Die 77 ärmsten Länder der Welt (Länder der Internationalen Entwicklungsorganisation – IDA) werden durch die PEF geschützt.

Die Versicherungskomponente soll für einen Anfangszeitraum von drei Jahren eine Deckung von voraussichtlich bis zu 300 Mio. US-Dollar für Ausbrüche von Infektionskrankheiten, bei denen die Gefahr besteht, dass sie Pandemien auslösen können, bereitstellen.

Anders als beim CFE wird der PEF von den Einzahlern getragen. Somit behält die Bundesregierung Einfluss auf die Nutzung der zur Verfügung gestellten Mittel und deren Einsatz im Krisenfall. Die PEF ist in der Pilotphase komplett geberfinanziert, langfristig sollen die versicherten Länder die Prämien selbst zahlen. Die PEF könnte dann auch für Nicht-IDA-Länder verfügbar sein.

CFE und PEF sind sich ergänzende Fonds, die im Fall einer Gesundheitskrise schnell finanzielle Mittel bereitstellen können. Sie unterscheiden sich hinsichtlich des Anwendungsbereiches, der Reaktionsfähigkeit und der Auszahlungsempfänger der finanziellen Unterstützung im Frühstadium bzw. im weiteren Verlauf einer Gesundheitskrise. Im Gegensatz zum PEF kann der CFE nicht nur bei Ausbruch spezifischer Infektionskrankheiten Anwendung finden, sondern bei jeder Gesundheitskrise mit humanitären Folgen, einschließlich Naturkatastrophen. Während die WHO alleinige Entscheidungsbefugnis über die Verwendung der Mittel des CFE hat, entscheiden die Einzahler bei der PEF direkt über die Verwendung der Mittel bzw. es gibt einen vorher festgelegten Auszahlungsmechanismus. Über die Versicherungswirtschaft werden die verfügbaren Mittel der Geber im Versicherungsfall ergänzt.

31. Abgeordnete
Bettina Müller
(SPD)

Ist der Bundesregierung die Diskrepanz zwischen der angegebenen Zahl der Hebammen in den für schwangere Frauen öffentlich zugänglichen Listen wie www.hebammensuche.de oder Informationsportalen der Hebammenverbände und der Vertragspartnerliste des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) bekannt, und wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen dieses deutlichen Deltas auf die Versorgungssituation und auf den in der öffentlichen Debatte vielfach behaupteten Hebammenmangel?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 26. Juni 2017**

In der Vertragspartnerliste des GKV-Spitzenverbandes sind all diejenigen freiberuflich tätigen Hebammen aufgeführt, die auf der Grundlage des Hebammenhilfevertrages nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Abrechnung mit den Krankenkassen berechtigt sind. Umfasst sein können dabei auch Hebammen, die zum Beispiel während eigener Mutterschutzzeiten vorübergehend beruflich nicht aktiv, aber weiterhin Mitglied ihres Berufsverbandes sind und über die Mitgliedschaft in ihrem Berufsverband weiterhin in den Geltungsbereich des Hebammenhilfevertrages einbezogen sind. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, nach welchen Kriterien oder unter welchen Voraussetzungen Hebammen in öffentlich zugängliche Listen wie www.hebammensuche.de oder Informationsportale der Hebammenverbände aufgenommen werden und ob diese vollständig sind. Daher ist eine Diskrepanz zwischen der Anzahl der in der Vertragspartnerliste des GKV-Spitzenverbandes aufgeführten Hebammen und der Anzahl der Hebammen, die auf sonstigen Informationsportalen gelistet sind, erklärbar. Dies lässt aber keine Rückschlüsse auf die konkrete Versorgungssituation vor Ort zu.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

32. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche weiteren Projekte (bitte beschreiben, erwartete Kosten und, sofern Bedarfsplanprojekt, die Nummer aus dem Bedarfsplan des Bundeschienenwegeausbaugesetzes angeben) neben dem Ausbau der Bahnstrecke Augsburg–Ulm umfasst nach derzeitigem Stand die Sammelvereinbarung über mehrere Verkehrsprojekte, die das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit der Deutschen Bahn AG (DB AG) in der zweiten Jahreshälfte 2017 schließen möchte (siehe Augsburg Allgemeine vom 20. Juni 2017: „3. Gleis: Bahn kann planen“), und wieso ist „die Finanzierung der Grundlagen- und Vorentwurfplanung für dieses Vorhaben durch den Bund sichergestellt und [kann] die DB Netz AG bereits jetzt mit der Planung beginnen“ (Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Alexander Dobrindt, in dem o. g. Artikel), wenn die Vereinbarung noch überhaupt nicht geschlossen worden ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 28. Juni 2017**

Derzeit sind in der Sammelvereinbarung (SV) 38 zwischen Bund und DB AG folgende Vorhaben enthalten:

Projektnr. im Bedarfspl.	Projekt	Abschnitt
L36	Knoten Frankfurt	Frankfurt Hauptbahnhof – Frankfurt Süd
L36	Knoten Frankfurt-Stadion	3. Baustufe
L17	ABS Kehl – Appenweier (POS Süd)	2. Baustufe einschließlich ETCS des Gesamtabschnitts
L11	VDE 9 Leipzig – Dresden	Restmaßnahmen
N15	ABS Stendal – Uelzen	2gl. Ausbau der Einbindung Stendal bis km 8,8
N2	ABS/NBS Hanau-Fulda/Würzburg	Mottgersspange
N2	ABS/NBS Hanau-Fulda/Würzburg	Kirchheim / Niederaula Blankenheim
L36	Knoten München	Truderinger Spange
L36	Knoten München	Daglfinger Kurve
L36	Knoten München	4gl. Daglfing – Johanneskirchen
N6	ABS München – Mühldorf – Freilassing	Truderinger Kurve
N6	ABS München – Mühldorf – Freilassing	Restliche Abschnitte
N7	ABS München – Rosenheim – Kiefersfelden – Grenze D/A	Gesamtstrecke
N14	ABS Nürnberg – Marktredwitz – Reichenbach/Grenze D/CZ	Elektrifizierung Marktredwitz – Grenze
N14	ABS Nürnberg – Marktredwitz – Reichenbach/Grenze D/CZ	Elektrifizierung Nürnberg – Marktredwitz
N23	ABS Stuttgart – Singen – Grenze D/CH (Gäubahn)	2gl. Ausbau Rottweil – Neufra
N4	NBS Rhein/Main – Rhein/Neckar	Verkehrslenkungsvariante
L5	ABS Berlin – Dresden	Restmaßnahmen
N3	ABS Rotenburg – Verden	Zweigleisiger Ausbau
N17	ABS Düsseldorf – Dortmund	Rhein – Ruhr – Express, PFB 6 Ostkopf Dortmund
L36	Knoten Hamburg	Paket 1, Maßnahme 2, 4.1 und 4.2
N20	ABS Angermünde – Stettin	Gesamtstrecke
L36	Knoten Mannheim	Viergleisigkeit Heidelberg Hbf – Abzweig Heidelberg-Wieblingen
L36	Knoten Mannheim	Neubau Dammerstocker Kurve Karlsruhe
L36	Knoten Mannheim	Synchronisationsgleise Ludwigshafen
N5	ABS/NBS Karlsruhe – Basel	StA 7, Planung für die sog. Kernforderungen 1 und 2
N5	ABS/NBS Karlsruhe – Basel	StA 8, Planung für die sog. Kernforderungen 3 und 4 sowie Kernforderungen 2 und 6 in den Anschlussbereichen zu StA 7 und 9
N5	ABS/NBS Karlsruhe – Basel	PfA 8.5 bis PfA 8.9

Die SV 38 wird jährlich fortgeschrieben und ggf. inhaltlich erweitert. Die Abstimmung, welche Vorhaben neben der Ausbau-/Neubaustrecke Ulm–Augsburg im Jahr 2017 noch in die SV 38 aufgenommen werden, ist noch nicht abgeschlossen.

Die Leistungsphasen bis zum Planfeststellungsbeschluss können vom Bund auf Antrag mit Bundesmitteln vorfinanziert und später verrechnet werden.

Im Rahmen der SV 38 werden die Leistungsphasen Grundlagenermittlung und Vorentwurfsplanung finanziert.

33. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD)
- Welchen konkreten Planungsstand kann die Bundesregierung bezüglich der neuen Schienentrasse Rhein/Main–Rhein/Neckar (Frankfurt/Main–Mannheim), die im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 im Vordringlichen Bedarf eingestuft wurde, derzeit mitteilen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 26. Juni 2017

Die Planung der Neubaustrecke Frankfurt am Main–Mannheim wurde mit Abschluss der Mittelrheinstudie 2015 von der DB AG mit Bundesmitteln wieder aufgenommen. Die Planungen im nördlichen Abschnitt befinden sich in der Entwurfsphase (Leistungsphasen 3 und 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure), da sich hier mit dem neuen Bedarfsplan keine Änderungen im Projektzuschnitt ergeben haben. Für den südlichen Abschnitt und die erforderlichen Verknüpfungen zu den Bestandsstrecken werden derzeit die Grundlagen ermittelt.

Die DB AG hat am 06. Dezember 2016 die gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zur Neubaustrecke Frankfurt–Mannheim als moderiertes Beteiligungsforum gestartet. Dies ist ein vom Vorhabenträger DB Netz AG zu steuernder Prozess (www.rhein-main-rhein-neckar.de/transparentes-planen.html).

34. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD)
- Welcher konkrete Planungsstand liegt der Bundesregierung bezüglich der Ortsumgehung B 9/B 420 Nierstein, die im BVWP 2030 in den Vordringlichen Bedarf eingestuft wurde, derzeit vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 26. Juni 2017

Für die im BVWP 2030 in den Vordringlichen Bedarf eingestufte Maßnahme B 9, Ortsumgehung Nierstein wird derzeit von der zuständigen Straßenverwaltung Rheinland-Pfalz (SV RP) der Vorentwurf erstellt. Für die im BVWP 2030 im Weiteren Bedarf mit Planungsrecht eingestufte Maßnahme B 420, Ortsumgehung Nierstein (mit dem Hinweis, erst Realisierung B 9 notwendig) liegt der SBV RP eine Machbarkeitsstudie vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

35. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Über welche Eigenschaften in der (Meeres-)Umwelt verfügen in Kosmetika verwendete synthetische Polymere wie z. B. Polyethylen, Nylon, Polyalkylenglykole, Polytetrafluorethylen (PTFE), Polyquaternium-Verbindungen und Silikone nach Kenntnis der Bundesregierung, und plant die Bundesregierung, den Kosmetikdialog zum Ausstieg aus der Verwendung von Mikroplastik auch auf flüssige, wachs- und gelartige Formen von Mikroplastik auszuweiten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 27. Juni 2017**

Bezüglich der umweltrelevanten Stoffeigenschaften der genannten Stoffe und Stoffgruppen liegen der Bundesregierung wenig belastbare Informationen vor. Der Grund hierfür ist, dass umweltrelevante Stoffeigenschaften von Inhalten von kosmetischen Produkten im Rahmen der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) bewertet werden, Polymere dort aber generell von der Registrierungspflicht ausgenommen sind. Bei den in der Anfrage genannten Stoffgruppen Polyethylen, Nylon, Polyalkylenglykole sowie bei PTFE existieren auch keine harmonisierten Einstufungen nach der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) hinsichtlich gefährlicher Eigenschaften. Gemeinhin gelten sie nach Kenntnissen der Bundesregierung vielmehr als weitgehend inert und daher (öko-)toxikologisch unbedenklich.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass zumindest ein Vertreter der Stoffgruppe der Polyquaternium-Verbindungen (Polyquaternium-16) laut dem Sicherheitsdatenblatt eines Herstellers die Kriterien für die Einstufung als akut und chronisch ökotoxisch erfüllt. Ob eine Regulierung der Verwendung in Kosmetika notwendig ist, kann anhand dieser Information allein aber nicht bewertet werden; darüber hinausgehende Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

Eine Untergruppe der Silikone, die ringförmigen Siloxanverbindungen, werden bereits durch die REACH-Verordnung reguliert: Die beiden relevanten Vertreter dieser Stoffgruppe sind D4 (Octamethylcyclotetrasiloxan) und D5 (Decamethylcyclopentasiloxan). Bei diesen Stoffen wurden besonders besorgniserregende Eigenschaften identifiziert (bei D4 persistent, bioakkumulierend und toxisch bzw. bei D5 sehr persistent und sehr bioakkumulierend). Daher wurde eine Beschränkung der Verwendung von D4 und D5 in abwaschbaren Kosmetikprodukten am 10. Mai dieses Jahres auf EU-Ebene beschlossen. Mit einer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt ist etwa im Herbst 2017 zu rechnen. Nach Inkrafttreten dieser Regelung (zwei Jahre nach Veröffentlichung) dürfen diese Substanzen nicht mehr in Kosmetikprodukten verwendet werden.

Zu Wirkungen der bezeichneten Stoffe im Meer hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse. Auch ist der Bundesregierung keine wissenschaftliche Veröffentlichung zur Wirkung flüssiger Kunststoffe in der Meeresumwelt bekannt.

Der Nachweis dieser Stoffe in der Meeresumwelt könnte im Übrigen schwierig werden, da sie gegebenenfalls in den Kläranlagen zurückgehalten werden.

Der Kosmetikdialog, der unter der Überschrift der Vermeidung der Vermüllung der Meere gegründet wurde, ist nicht das geeignete Gremium zur Bearbeitung der genannten Stoffe. Eine Befassung des Kosmetikdialogs mit diesen Stoffen ist daher nicht vorgesehen.

Vor Mandatierung eines Gremiums mit diesem Thema bedarf es in jedem Falle zunächst der Klärung der Frage, ob es eine Relevanz dieser Stoffe für die Meeresumwelt gibt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

36. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Welchen Kenntnisstand hat die Bundesregierung über Fälle von Vertreibungen, Ausbeutung und anderen Menschenrechtsverstößen gegenüber der indigenen ortsansässigen Bevölkerung, die bereits mindestens einen Toten zur Folge hatten, im Rahmen des Nickelabbaus durch ein multinationales Unternehmenskonsortium unter Beteiligung der Bergbauunternehmen Compañía Guatemalteca de Níquel (CGN), der Nickelraffinerie Izabal, PRONICO S. A. und des Agrounternehmens Naturaceites in der Region El Estor und dem Reservat der Biosphäre „Sierra de las Minas“ in Guatemala (<https://amerika21.de/2017/06/177601/aktivist-el-estor-erschosse>), und hat sie, da sie über die EU in dieser Angelegenheit an einem Projekt beteiligt ist, bereits Schritte eingeleitet, um Abhilfe für die untragbaren Zustände vor Ort zu schaffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 28. Juni 2017**

Die Bundesregierung beobachtet die Situation in der Region El Estor in Guatemala. Die Lage ist allerdings äußerst unübersichtlich, da in die Proteste gegen die Verschmutzung des Izabal-Sees eine Vielzahl von Akteuren und Gruppierungen mit unterschiedlichen Interessen involviert sind. Es kam im Zuge der Proteste auch zu illegalen Besetzungen verschiedener Fincas, einschließlich des Ab Brennens der zu den Fincas gehörigen Wälder. Ein weiteres Problem ist die unzureichende Präsenz des Staates in der Region El Estor.

Der den Nickelabbau in der Region betreibende Konzern hat nach den Informationen der Bundesregierung mehrfach den Eigentümer gewechselt und befindet sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand inzwischen in russischer Hand. Deutsche Gelder erhält das Unternehmen nicht.

Die Bundesregierung betont seit vielen Jahren gegenüber der guatemaltekischen Regierung und dem guatemaltekischen Unternehmerverband mit großem Nachdruck, dass wirtschaftliche Großprojekte im Bergbau-, Energie- und Infrastrukturbereich nur sinnvoll sind, wenn gerade auch die lokalen Gemeinden greifbare Vorteile daraus ziehen und ihre Lebensumstände dadurch verbessert werden. In Zusammenarbeit mit der Geberkoordinierungsgruppe G 13 und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) vor Ort ermutigt die Bundesregierung die guatemaltekische Regierung, in den von Konflikten geprägten Regionen des Landes den Dialog mit den lokalen Gemeinden und der Zivilgesellschaft zu suchen, um einvernehmliche und nachhaltige Lösungen zu finden. Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit unterstützt über das Vorhaben „Förderung der integralen Bürgersicherheit und Transformation sozialer Konflikte“ die Durchführung von Konsultationsprozessen zur Erfüllung der Konvention 169 der International Labour Organization (ILO). Zudem fördern sowohl die EU als auch die Bundesregierung die Internationale Kommission gegen die Straflosigkeit in Guatemala (CICIG) und tragen dadurch zur Stärkung des Rechtsstaats bei.

37. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Welche finanzielle und sonstige Unterstützung haben die Bundesregierung und die EU für das „Projekt für den Rückgang landwirtschaftlicher Konflikte in den geschützten Gebieten des Nationalparks Sierra de Lacandon und im Naturreiservat der Biosphäre Sierra de las Minas, Guatemala Contrado DCI – NSDAPVD/2013/319-771“ geleistet bzw. für die Zukunft zugesagt, und wann wurde zuletzt eine soziale und ökologische Risikofolgeneinschätzung vorgenommen bzw. das Projekt evaluiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 28. Juni 2017**

Es handelt sich um ein Projekt, das aus dem europäischen Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (EZI) mit 586 584,14 Euro finanziert wurde und in einigen Monaten auslaufen wird. Das Vorhaben fokussiert sich auf Ernährungssicherheit. Die deutsche Seite stellt keine zusätzlichen Mittel für das Vorhaben zur Verfügung. Träger ist die Fundación Defensores de la Naturaleza, nach deren Angaben und dem Kenntnisstand der Bundesregierung die von der Europäischen Union vorgesehenen Risikofolgeneinschätzungen und Evaluierungen durchgeführt wurden.

Berlin, den 30. Juni 2017